

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Pendl, Amon
Kolleginnen und Kollegen

betreffend erste Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur
Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments

Der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments hat sich in der bisherigen Zeit überwiegend mit Fragen befasst, die die Justiz und insbesondere die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften betreffen. Dabei konnten einige Missstände festgestellt werden, die durch interne Maßnahmen im Bereich der Justiz abzustellen sein werden.

Aus genereller Sicht wird aber auch die Frage zu beantworten sein, ob möglicher Weise manche der festgestellten Mängel systembedingt sind und insbesondere, ob diese Mängel durch die Umstellung des Systems durch das Strafprozessreformgesetz (mit) bedingt sind.

In diesem Sinn wird u.a. auch die Frage zu prüfen sein, ob die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses im Parlament ausführlich diskutierte Regelung, wonach in die Staatsanwaltschaft in Fällen in denen wegen der Bedeutung der Tat und wegen der Person des Verdächtigten ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, Beweisaufnahmen durch das Gericht zu veranlassen hat (§ 101 Abs. 2 StPO), tatsächlich, wie vom Leiter der Oberstaatsanwalt Wien ausgeführt, „totes Recht“ ist. Ferner werden auch die Auswirkungen der Neudeinition des (materiellen) Beschuldigtenbegriffes – insbesondere im Lichte der Immunitätsregelungen – einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein.

Im Hinblick darauf stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Frau Bundesministerin für Justiz wird ersucht, die Auswirkungen der Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens insbesondere auch im Lichte der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments einer eingehenden Evaluierung unterziehen und dem Nationalrat einen diesbezüglichen Bericht zu übermitteln, in dem im Fall der Feststellung des Erfordernisses legislativer Maßnahmen die entsprechenden als notwendig erachteten Gesetzesänderungen im Detail dargelegt werden.

